

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/10/18 2006/09/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2007

## **Index**

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

AusIBG §28 Abs1 Z1 idF 2002/I/068;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2002/I/068;

AVG §66 Abs4;

StGB §33;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

VStG §24;

VStG §51 Abs6;

## **Rechtssatz**

Die Behörde erster Rechtsstufe hatte unter Zitierung nur eines Teils des§ 28 Abs. 1 AusIBG (nämlich des hier nicht anzuwendenden ersten und dritten Strafsatzes) sowie des § 19 VStG die einschlägige Vorstrafe und die Schuldform des Vorsatzes als Erschwerungsgründe gewertet, wobei unklar war, welchem Strafsatz sie die verhängte Strafe unterstellt. Wenn die Berufungsbehörde im Hinblick auf die einschlägige Vortat (zutreffenderweise) den - höhere Strafsätze normierenden - vierten Strafsatz des § 28 Abs. 1 AusIBG heranzog, damit aber konsequenterweise den Erschwerungsgrund der Tatwiederholung fallen ließ, kann darin allein keine Rechtswidrigkeit erkannt werden, zumal die solcherart bestätigten Strafen von je EUR 5.000,-- noch immer im unteren Bereich des anzuwendenden Strafrahmens von EUR 4.000,-- bis zu EUR 25.000,-- liegen. Im Einklang mit der Behörde erster Instanz nahm die Berufungsbehörde die Schuldform des Vorsatzes als erschwerend an. Allein das Vorliegen dieses Erschwerungsgrundes rechtfertigt aber bereits die Nichtanwendung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe.

## **Schlagworte**

Umfang der Abänderungsbefugnis Reformatio in peiusErschwerende und mildernde Umstände

SchuldformErschwerende und mildernde Umstände VorstrafenBerufungsverfahren Befugnisse der Berufungsbehörde hinsichtlich Tatbestand und Subsumtion

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006090031.X02

## **Im RIS seit**

20.11.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

14.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)